



## **GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGES DES LANDKREISES BARNIM**

### **I. Sitzungsdienst des Kreistages**

#### **§ 1 Digitaler Sitzungsdienst**

- (1) Die Kreisverwaltung Barnim betreibt innerhalb des internetbasierten Kreistagsinformationssystems einen digitalen Sitzungsdienst für die Mitglieder des Kreistages nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Mitglieder des Kreistages können auf Wunsch am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen. Zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst bedarf es einer schriftlichen Erklärung des jeweiligen Kreistagsmitgliedes. In diesem Fall erfolgt der sitzungsbezogene Unterlagentransfer ausschließlich auf elektronischem Wege durch Bereitstellung im Kreistagsinformationssystem. Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst kann durch schriftliche Erklärung beendet werden. Für die verwaltungsseitige Umstellung wird eine Vorlaufzeit von ca. 4 Wochen vorgesehen.
- (3) Für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ermöglicht die Kreisverwaltung Barnim den Mitgliedern des Kreistages den passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises.

Die Kreisverwaltung Barnim stellt dem am digitalen Sitzungsdienst teilnehmenden Mitglied des Kreistages ein mobiles Endgerät (iPad) für die Dauer der Ausübung des Mandates zur Verfügung. Das Gerät wird vorkonfiguriert. Es darf ausschließlich für Zwecke der Ausübung des Kreistagsmandates verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Beendigung der Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst erfolgt bis zum 15. des darauffolgenden Monats die Rückgabe des Gerätes an die Verwaltung. Die Nutzung privater Endgeräte ist zulässig. Die Entschädigung dazu wird in der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse geregelt.

Die Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsunterlagen nur über die Homepage des Landkreises. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen gemäß § 24 Abs. 2 können die öffentlichen Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises abrufen.

- (4) Das Kreistagsmitglied ist verpflichtet, nichtöffentliche Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (5) Im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes werden für die Mitglieder des Kreistages: Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen sowie die entsprechenden Niederschriften zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages, verfügbar gemacht.  
  
Alle am digitalen Sitzungsdienst teilnehmenden Mitglieder des Kreistages erhalten für die sie betreffenden Sitzungen eine ordentliche schriftliche Ladung. Die Ladung ist gleichzeitig die Information, dass die jeweiligen Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinterlegt sind.
- (6) Das am digitalen Sitzungsdienst teilnehmende Mitglied des Kreistages ist angehalten, die jeweiligen Sitzungsunterlagen rechtzeitig vor der Sitzung abzurufen, um Sitzungen im Offline-Modus durchführen zu können.
- (7) Sofern die Verwaltung in Ausnahmefällen (z.B. umfangreiche Anlage) Sitzungsunterlagen nicht in elektronischer Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch versandt.
- (8) Die übrigen Geschäftsordnungsregelungen (Ladungsfristen etc.) bleiben von den Regelungen dieses Paragraphen unberührt.

## **II. Geschäftsführung des Kreistages**

### **1. Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages**

#### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn
  1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin/ der Landrat oder
  2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzungdie Einberufung verlangen bzw. dieses vom Kreistag in einer früheren Sitzung beschlossen wurde. Dabei ist die Ladungsfrist einzuhalten.
- (2) Der Kreistag tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

- (3) Wenn es die Geschäftslage erfordert, kann ein Sonderkreistag einberufen werden, der sich auf einen begrenzten Gegenstand konzentriert. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Der Kreistag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Sitzung endet in der Regel um 22:30 Uhr. Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte sollen vor der Unterbrechung der Sitzung abgeschlossen sein. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

### **§ 3 Ladungsfrist, Einladung**

- (1) Die schriftliche Einladung zur Sitzung des Kreistages hat so zu erfolgen, dass sie mindestens zehn Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder des Kreistages ist. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Der Tag der Sitzung wird nicht mitgerechnet.
- (2) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Landrätin/ dem Landrat die Ladungsfrist bis auf vier Tage verkürzen, wenn eine Entscheidung ohne Nachteil für den Kreis nicht aufgeschoben werden kann. In einem solchen Fall ist die verkürzte Ladungsfrist auf der Einladung zu begründen.
- (3) Einzuladen sind alle Kreistagsabgeordneten, die Landrätin/ der Landrat, die Beigeordnete/ der Beigeordnete und die Dezernentinnen/ die Dezernenten, die Amtsdirektorinnen/ die Amtsdirektoren und die Bürgermeisterinnen/ die Bürgermeister. Einzuladen sind weitere Personen, die auf Antrag der Landrätin/ des Landrates, der Beigeordneten/ des Beigeordneten und der Dezernentinnen/ der Dezernenten sowie von Fraktionen an Kreistagssitzungen teilnehmen sollen und denen mit mehrheitlicher Zustimmung des Kreistages auf Antrag Rederecht gewährt werden soll.
- (4) In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Schriftliche Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind der Einladung beizufügen, soweit sie zum Zeitpunkt des Versandes vorliegen. Wenn zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung getroffen werden muss, kann der Kreistag formlos unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Landrätin/ dem Landrat die Tagesordnung fest. Sie/ Er hat dabei die Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ ihm in schriftlicher Form von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von mindestens sechzehn Tagen, 12:00 Uhr, vor der Sitzung vorgelegt werden. Beratungsgegenstände sind auch auf Beschluss eines Ausschusses des Kreistages auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Anzahl der den Beschluss tragenden Mitglieder des Ausschusses mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten entspricht und der Beschluss des Ausschusses der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen setzt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Tagesordnung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Landrätin/ Der Landrat kann die Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die entsprechenden Vorlagen mit Beschlusssentwürfen sollen den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zugesandt werden. In der Beschlussvorlage sollen: Betreff, Bezeichnung der Einreicherin/ des Einreichers, Beratungsfolge und Unterschrift der Einreicherin/ des Einreichers auf dem von der Verwaltung vorgegebenen Formblatt angegeben werden. Nicht fristgemäß eingegangene Vorlagen und Anträge können nur auf Beschluss des Kreistages auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge (Dringlichkeitsanträge) sind schriftlich zu begründen. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat die Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Abgeordneten unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Die eingebrachten Vorschläge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sind von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Ablehnung ist zu begründen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 und 2 ordnungsgemäß veranlasst hat, abgesetzt werden.

#### **§ 5 Teilnahme an Sitzungen und Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden mitzuteilen bzw. durch das Büro des Kreistages mitteilen zu lassen.
- (3) Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete für die Anwesenheit persönlich unterzeichnet. Bei verspätetem Erscheinen von Kreistagsabgeordneten ist die Unterzeichnung während der Sitzung beim Büro des Kreistages nachzuholen.

## **§ 6 Informationsrecht des Kreistages**

- (1) Den Kreistagsabgeordneten sind von der Verwaltung des Landkreises alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich an die Landrätin/ den Landrat zu richten.
- (3) Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Landrätin/ dem Landrat Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gesammelten Daten verlangen.
- (4) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich, unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses, an die Landrätin/ den Landrat zu richten.
- (5) Briefsendungen an die Abgeordneten des Kreistages, welche durch das BKT versandt werden, sollen ausschließlich Unterlagen enthalten, die sich direkt mit Angelegenheiten im Rahmen der in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung geregelten Zuständigkeiten des Kreistages befassen.

Briefsendungen der Verwaltung können aufgrund einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ebenfalls mit versandt werden.

Externe Briefsendungen an die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern werden durch das BKT fraktionsweise bzw. für die fraktionslosen Abgeordneten in Postfächern gesammelt.

Die für die jeweiligen Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten bereitgestellten Postfächer befinden sich in den Dienstgebäuden des Landkreises Barnim in Bernau und Eberswalde.

Die Leerung der Postfächer liegt in Eigenverantwortung der Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten. Über eingegangene Post werden die jeweiligen Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten durch das BKT per E-Mail informiert.

## **2. Durchführung der Sitzungen des Kreistages**

### **a) Allgemeines**

#### **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen/Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn nicht die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes festlegen. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete sowie die Landrätin/ der Landrat können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmt.

- (3) Die Beigeordnete/ Der Beigeordnete und die Dezernentinnen/ die Dezernenten können auch an nichtöffentlichen Sitzungen und/oder Behandlungen einzelner Angelegenheiten teilnehmen. Über die Anwesenheit weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung an nichtöffentlichen Beratungen des Kreistages entscheidet die Vorsitzende/ der Vorsitzende auf Antrag der Landrätin/ des Landrates. Das gilt nicht, wenn der Kreistag im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Kreistages können in jedem Fall teilnehmen.
- (4) Auch nichtöffentliche Sitzungen und die nichtöffentliche Behandlung einzelner Gegenstände sind - unter Wahrung des nichtöffentlichen Charakters - so konkret wie möglich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Der Kreistag kann beschließen, Personen, die nicht dem Kreistag angehören, auf den Sitzungen anzuhören oder sie an Diskussionen teilnehmen zu lassen. Der Kreistag muss Anhörungen durchführen, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder, einer Fraktion oder der Landrätin/ dem Landrat verlangt wird.

#### **§ 8 Vorsitz**

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ihre/ seine Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreistag. Im Falle ihrer/ seiner Verhinderung übernimmt einer ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter leitet die/ der an Lebensjahren älteste anwesende Kreistagsabgeordnete die Sitzung.

- (3) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat die Beratung sachlich und unparteilich zu leiten. Sie/ Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Wenn die Vorsitzende/ der Vorsitzende zur Sache sprechen möchte, so soll sie/ er den Vorsitz für die Beratung des betreffenden Sachthemas an ihre/ seinen Vertreterin/ Vertreter abgeben. Einzelheiten regeln die §§ 19 und 20 der Geschäftsordnung.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages befangen, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

## **§ 10 Mitwirkungsverbot**

- (1) Die ehrenamtlich Tätige/ Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
1. ihr/ ihm selbst,
  2. einem ihrer/ seiner Angehörigen oder
  3. einer von ihr/ ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person
- einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die ehrenamtlich Tätige/ der ehrenamtlich Tätige
1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer/ seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,

2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie/ er gehört dem genannten Organ als Vertreterin/ Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises an und entgegenstehende Belange Dritter werden durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder
  3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.
- (3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,
1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
  2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,
  3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreterin/ Vertreter des Kreistages in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder
  4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.
- (4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sie/ er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Sie/ Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den vom Kreistag zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten der Kreistag, im Übrigen die Landrätin/ der Landrat fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind vom Kreistag durch Beschluss, von der Landrätin/ dem Landrat durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind
1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
  2. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,

3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,
6. Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

- (6) Die Mitwirkung einer/ eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung entsprechend.

#### **b) Durchführung der Sitzungen**

#### **§ 11 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner,
  4. Fragestunde der Abgeordneten,
  5. Beschlussfassung über die Tagesordnung und dazu vorliegender Anträge,
  6. Einwendungen gegen die Niederschrift,
  7. Tätigkeitsbericht und Sozialbericht der Landrätin/ des Landrates und Beratung dazu,
  8. Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen und Anträge),
  9. Schließung der Sitzung.
- (2) Jede Fraktion kann eine Beratungspause von fünf Minuten Dauer während der Beratung eines Sachthemas verlangen, wenn das zur Verständigung innerhalb der Fraktion oder zwischen den Fraktionen im persönlichen Gespräch sinnvoll erscheint. Auf diese Weise können aber höchstens zwei Pausen während der Beratung eines Sachthemas verlangt werden. Ohne Beschränkung der Anzahl und der Zeitdauer können Pausen vom Kreistag beschlossen werden. Von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden können Pausen bis zu fünf Minuten Dauer festgelegt werden.

## **§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Anträge zur Tagesordnung und Diskussionen zur Tagesordnung sind nur zu Beginn der Sitzung, vor der Abstimmung über die Tagesordnung möglich.
- (2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
  1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  3. Tagesordnungspunkte mit Einverständnis der Einreicherin/ des Einreichers abzusetzen,
  4. Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

## **§ 13 Rederecht, Redeordnung und Redezeit**

- (1) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Den Einreicherinnen/ Einreichern von Vorlagen bzw. Anträgen ist zunächst Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Dafür stehen den Einreicherinnen/ Einreichern maximal fünf Minuten zur Verfügung. Längere Redezeit ist bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden zu beantragen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatteerin/ der Berichterstatteer das Wort.
- (2) Ein Mitglied des Kreistages, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Erheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Das Wort kann erteilt werden
  - zu einem Bericht der Landrätin/ des Landrates, der Beigeordneten/ des Beigeordneten, einer Vertreterin/ eines Vertreters eines Ausschusses,
  - zur Begründung eines Antrages,
  - zur Sache (Diskussionsbeitrag oder Einbringung eines mündlichen Antrages),
  - zur Geschäftsordnung (Hinweise auf Nichteinhaltung dieser Geschäftsordnung oder eines Beschlusses zur Geschäftsordnung oder Antrag zur Geschäftsordnung),
  - zu einem kurzen Beitrag für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung,
  - zu einer persönlichen Bemerkung,
  - zu Zwischenfragen,
  - zu einer sachlichen Richtigstellung oder Stellungnahme zu einem persönlichen Angriff.

- (4) Sachliche Richtigstellungen und Stellungnahmen zu persönlichen Angriffen haben Priorität vor anderen Wortmeldungen. Sie werden außerhalb der festgelegten Redezeit vorgetragen. Dafür stehen in der Regel zwei Minuten zur Verfügung.
- (5) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort nur am Ende der Behandlung eines Sachthemas und nach der Beschlussfassung erteilt. Dafür stehen in der Regel zwei Minuten zur Verfügung.
- (6) Zwischenfragen sind nur bei Berichten und bei Wortbeiträgen zur Sache erlaubt, und auch nur dann, wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer, die/ der gerade das Wort hat, und die Vorsitzende/ der Vorsitzende einverstanden sind. Zwischenfragen müssen kurz sein und eine kurze Antwort erlauben. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende kann alle Zwischenfragen für einen Abschnitt der Sitzung untersagen.
- (7) Die Landrätin/ Der Landrat und im Rahmen ihrer/ seiner Zuständigkeit die Beigeordnete/ der Beigeordnete können immer das Wort verlangen.
- (8) Mitarbeitern der Kreisverwaltung kann durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden das Wort erteilt werden, wenn die Landrätin/ der Landrat oder die Beigeordnete/ der Beigeordnete das wünscht.
- (9) Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern haben eine Redezeit von maximal zehn Minuten pro Sachthema. Im Übrigen beträgt die Redezeit pro Fraktion und Sachthema maximal acht Minuten. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende kann auf Antrag eine längere Redezeit festlegen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete haben eine Redezeit von zwei Minuten pro Sachthema. Für Berichte der Landrätin/ des Landrates, der Beigeordneten/ des Beigeordneten oder der Vertreterinnen/ Vertreter der Ausschüsse gibt es keine Zeitbegrenzung, es sei denn, der Kreistag beschließt ausdrücklich etwas anderes.

#### **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Priorität vor anderen Wortmeldungen außer den in § 13 Abs. 4 genannten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist:
  1. auf Aufhebung der Sitzung,
  2. auf Unterbrechung der Sitzung,
  3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  4. auf Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss oder an die Landrätin/ den Landrat,
  5. auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt,

6. auf Schluss der Rednerliste,
7. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
8. auf namentliche Abstimmung,
9. auf Prüfung der Beschlussfähigkeit.

Vor Abstimmung zu Punkt 3. und 4. muss der Einreicherin/ dem Einreicher Gelegenheit zur Begründung gegeben werden.

- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Mitglied dafür und ein Mitglied dagegen sprechen. Die Redezeit wird auf eine Minute begrenzt. Dann ist abzustimmen, falls kein anderer Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird.

## **§ 15 Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Kreistages in der Sache herbeizuführen (Änderungs- und Ergänzungs- sowie Alternativanträge zur Sache). Änderungs- und Ergänzungs- sowie Alternativanträge zu Vorlagen sollen schriftlich so rechtzeitig beim Büro des Kreistages eingereicht werden, dass zwischen dem Tag der Einreichung und dem Tag der Kreistagssitzung mindestens vier Werktage liegen. Dabei ist das von der Verwaltung vorgegebene Formblatt zu nutzen. Das gilt nicht, wenn die entsprechende Vorlage nicht fristgemäß verschickt wurde. Das gilt auch dann nicht, wenn später Sachverhalte bekannt werden, die für den Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Alternativantrag von Belang sind. Das Büro des Kreistages informiert unverzüglich die Landrätin/ den Landrat und die Vorsitzende/ den Vorsitzenden über diese Anträge.
- (2) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, während des Sitzungsverlaufes Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen zu stellen. Über den Zusatz- und Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt. In den Fällen, in denen durch einen Änderungsantrag der ursprünglich gestellte Antrag in vollem Umfang ersetzt werden soll (Ersatzantrag), ist dies in dem Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Sollen Anträge an einen Ausschuss überwiesen werden, so wird hierüber zuerst abgestimmt. Bei Zustimmung zur Ausschussüberweisung werden vorliegende Änderungsanträge dem Ausschuss mitüberwiesen.
- (4) Anträge, deren Annahme erhebliche Mehrausgaben oder erheblich verminderte Einnahmen für den Kreis zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

- (5) Die beratenden Ausschüsse können dem Kreistag Empfehlungen geben oder Stellungnahmen abgeben. Das dabei von der Verwaltung zu verwendende Formblatt ist von der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Kreisausschuss berät über die Empfehlungen/ Stellungnahmen der Ausschüsse. Wenn sich die Einreicherin/ der Einreicher eine Empfehlung/ Stellungnahme zu eigen macht, wird die Vorlage in dieser Form in den Kreistag zur Beschlussfassung gebracht. Andernfalls ist die Empfehlung/ Stellungnahme mit den Voten dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung zu geben.

## **§ 16 Abstimmung/ Wahl**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/ der Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt gestellte Sachanträge zur Abstimmung. Der am weitest gehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag entschieden. Zustimmung zu einem Änderungsantrag gilt nicht als Zustimmung zum Hauptantrag.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Erheben der Abstimmungskarte, wobei von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden nacheinander die Fragen "Dafür", "Dagegen", "Enthaltung" gestellt werden. Die Fragen, über die abgestimmt werden soll, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder mit "nein" zu beantworten sind.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden Mitglieder des Kreistages erfolgt namentliche Abstimmung. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist im Protokoll zu vermerken.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende es als "mehrheitlich" für oder gegen einen Antrag benennen und zu Protokoll geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen und entsprechend zu Protokoll zu geben. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Kreistages muss durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden die Abstimmung unmittelbar wiederholt werden. Dabei ist in jedem Fall auszuzählen.
- (5) Der Kreistag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Wahlhandlungen sind geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Wahlhandlungen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages geleitet. In der Wahlkommission sollen die Fraktionen entsprechend ihrem Anteil im Kreistag vertreten sein, es sei denn, gegen eine andere Zusammensetzung wird kein Einspruch erhoben.
- (7) Bei geheimen Wahlen besteht Zwang zur Benutzung der Wahlkabine.

## **§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Kreistages**

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder an die Landrätin/ den Landrat zu richten. Sie werden in der Fragestunde der Abgeordneten beantwortet, sofern eine sofortige Beantwortung möglich ist. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet, wobei zunächst jeweils eine Frage je Fraktion bzw. fraktionslosem Mitglied beantwortet wird.

Anfragen müssen kurz gefasst sein und dürfen nur drei konkrete Fragen enthalten. Diese dürfen nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Fragen kurz dargestellt werden. Eine mündliche Beantwortung erfolgt nur bei Anwesenheit des Fragestellers.

Eine Fragestunde ist immer durchzuführen, wenn Bedarf besteht. Sie ist je Kreistagssitzung auf dreißig Minuten begrenzt.

- (2) Die Anfragen, die während der Fragestunde beantwortet werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Büro des Kreistages eingereicht werden, dass in jedem Fall vier Werktage für die Einholung notwendiger Informationen und die Formulierung der Antwort verbleiben. Die Einreicherin/ der Einreicher oder die einreichende Fraktion kann spätestens 4 Werktage vor der Sitzung die Priorität der zu beantwortenden Anfragen bestimmen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/ der Fragesteller es verlangt.
- (3) Ist eine sofortige Beantwortung von Anfragen nicht möglich, weil zeitaufwendige Recherchen erforderlich sind, kann die Fragestellerin/ der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder eine schriftliche Beantwortung (innerhalb von zwei Wochen) verwiesen werden.
- (4) Die Fragestellerin/ Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Diese müssen zusammenhängend gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzelne, nicht unterteilte Frage enthalten.

Die Vorsitzende/ der Vorsitzende kann Zusatzfragen ablehnen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde gefährdet ist. Eine Aussprache und Abstimmungen zur Beantwortung von Anfragen finden nicht statt.

- (5) Die Fragestellungen erscheinen im Protokoll der Kreistagssitzung. Die Fragestellungen sowie Antworten werden digital im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

## **§ 18 Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen**

- (1) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung bzw. bis zum Beschluss über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift aufzubewahren; danach ist sie zu löschen.
- (2) Die Sitzungen des Kreistages werden in Bild und Ton auf der Internetseite des Landkreises Barnim im Livestream übertragen und wiedergegeben sowie aufgezeichnet. Die Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf der Internetseite des Landkreises Barnim ausschließlich zur gleichzeitigen Übertragung und Wiedergabe (Streamen) zur Verfügung gestellt, ohne dass ein Download möglich ist. Spätestens bis zum Zusammentritt eines neuen Kreistages zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode werden die Bild- und Tonaufzeichnungen gelöscht.
- (3) Die Kamera erfasst nur das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium. Die Audioübertragung erfasst nur die stationären Mikrofone des Rednerpults, der Kreistagsabgeordneten, der Landrätin/ des Landrates, der Beigeordneten und der Dezernentinnen/ Dezernenten.

Die Audioübertragung vom stationären Mikrofon der Einwohnerfragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch die Vorsitzende/ der Vorsitzende von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig.

Jede Rednerin/ jeder Redner und jede betroffene Person kann jederzeit der Übertragung ihres oder seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen.

- (4) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Sie dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzungen nicht stören. Grundsätzlich ist bei jeder Anfrage zu prüfen, ob es sich um eine Journalistin oder um einen Journalisten im Sinne des Pressegesetzes handelt. Die Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises kann bei dieser Prüfung helfen.

- (5) Im Übrigen sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistages zulässig.
- (6) Der Vorsitzenden/ Dem Vorsitzenden des Kreistages steht das Recht zu, Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen zu untersagen, wenn sie den Ablauf und die Ordnung der Sitzung stören und der Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Die Beendigung der Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

**c) Ordnung in den Sitzungen**

**§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/ Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/ seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich aufhalten.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende nach vorheriger Mahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich ist das Rauchen untersagt.

**§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Rednerinnen/ Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen/ Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin/ ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende ihr/ ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/ Einem Redner, der/ dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Kreistagssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

### **3. Nachbereitung der Sitzungen des Kreistages**

#### **§ 21 Niederschrift**

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist durch das Büro des Kreistages eine Tonaufzeichnung und eine Niederschrift in Form eines erweiterten Beschlussprotokolls anzufertigen. Die Tonaufzeichnung darf nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie ist nach Bestätigung des Protokolls auf der nachfolgenden Sitzung des Kreistages zu löschen.
  
- (2) Die Niederschrift muss mindestens das Folgende enthalten:
  - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - Name der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, Anwesenheit der Landrätin/ des Landrates und der Beigeordneten/ des Beigeordneten sowie der Dezernentinnen/ Dezernenten,
  - Namen der sonstigen an der Sitzung offiziell teilnehmenden Personen,
  - Anzahl der anwesenden Mitglieder des Kreistages und Namen der fehlenden Mitglieder,
  - getrennt ausgewiesen nach entschuldigt und unentschuldigt,
  - Tagesordnung (Änderung der Tagesordnung, die während der Sitzung beschlossen wurde, ist als solche zu kennzeichnen),
  - Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Beratung einzelner Sachthemen bzw. der ganzen Sitzung,
  - Wesentliche Inhalte des Verwaltungsberichtes/ Tätigkeitsberichtes
  - Erwähnung von Anfragen an die Landrätin/ den Landrat,
  - Erwähnung von Stellungnahmen der Fraktionen und Ausschüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
  - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
  - Art der Abstimmung (offen oder namentlich), Art der Wahl (geheim oder offen) und Ergebnisse der Beschlüsse, bei namentlichen Abstimmungen Namen und Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Kreistages,
  - Namen der Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Sitzung oder Teilen der Sitzung ausgeschlossen waren, mit Ausschlussgrund,
  - Wörtliche Wiedergabe von Beiträgen einzelner Mitglieder, sofern diese ausdrücklich darauf bestehen,
  - Ordnungsmaßnahmen, die über Rufe zur Sache und Ordnungsrufe hinausgingen,
  - als Anlage, den Wortlaut der Fragen zur Fragestunde der Abgeordneten,
  - sonstige wesentliche Vermerke über die Sitzung.
  
- (3) Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung durch die Protokollführerin/ den Protokollführer von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden unterzeichnet und ist innerhalb von vier Wochen, spätestens aber mit der Tagesordnung zur nächsten ordentlichen Kreistagssitzung jeder Kreistagsabgeordneten/ jedem Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis drei Tage vor Beginn der nächsten Kreistagssitzung bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden schriftlich zu erheben. Über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- (5) Der jeweilige Tätigkeits- und Sozialbericht der Landrätin/ des Landrates, der Wortlaut von Anfragen im Rahmen der Fragestunde der Abgeordneten und die zugehörigen Antworten sind für jedes Mitglied des Kreistages nach Absprache im Büro des Kreistages in schriftlicher Form verfügbar und werden im Kreistagsinformationssystem veröffentlicht.

### **III. Ausschussarbeit**

#### **§ 22 Kreisausschuss und Jugendhilfeausschuss**

- (1) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Kreisausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Kreistages. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich Vertreterinnen/ Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann eine zweite Vertreterin/ ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (2) Die Ausschussvorsitzende/ Der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung die Medien unterrichten.
- (3) Die Beigeordnete/ Der Beigeordnete kann an den Sitzungen des Kreisausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, ohne Stimmrecht an Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen. Die Landrätin/ Der Landrat, die Beigeordnete/ der Beigeordnete und die Dezernentinnen/ die Dezernenten sind berechtigt und auf Verlangen auch verpflichtet, an den Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen. Die Landrätin/ Der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Die Auskunftspflicht kann die Landrätin/ der Landrat auf die Beigeordneten oder die Dezernentinnen/ die Dezernenten übertragen.
- (4) Der Kreisausschuss wird von der Ausschussvorsitzenden/ dem Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Landrätin/ dem Landrat einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses sind durch die Landrätin/ den Landrat entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse des Kreisausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Der Kreisausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände auch dann aufzunehmen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen.

- (5) Eine antragstellende Fraktion kann sechs Monate nach Überweisung eines Antrages in den Ausschuss einen Abschlussbericht innerhalb von vier Wochen verlangen.
- (6) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein erweitertes Beschlussprotokoll (mit wichtigen Gegenständen der Aussprache und Anwesenheitsnachweis) anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen und wird in der Regel mit der Einladung der nächsten ordentlichen Sitzung versendet. Einsprüche gegen ein Protokoll können von den Ausschussmitgliedern bis zur folgenden Sitzung bei der Ausschussvorsitzenden/ dem Ausschussvorsitzenden erhoben werden. Zur Unterstützung der Arbeit (Vorbereitung der Einladung und Tagesordnung, Versand der Unterlagen, Erstellung der Protokolle) werden von der Verwaltung namentlich festzulegende Protokollführerin/ Protokollführer eingesetzt.
- (7) Vorlagen der Verwaltung sind entsprechend der Ladungsfrist der Ausschüsse vor dem Sitzungstermin des ersten beratenden Ausschusses den Fraktionen zur Kenntnis und Beratung zu übergeben. Bei Vergaben kann von diesem Verfahren abgewichen werden, wenn zwingende Termingründe dagegen stehen.
- (8) Das Verfahren für die Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Kreisausschusses richtet sich nach den Regelungen der BbgKVerf. Das Verfahren für die Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Regelungen des AG KJHG Bbg..
- (9) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreisausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses findet eine Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner statt.
- (10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend.

### **§ 23 Beratende Ausschüsse des Kreistages**

- (1) Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen gilt § 41 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung entsprechend. Die Ausschüsse können zur Durchführung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, die von einem Mitglied des Ausschusses geleitet werden und denen sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner angehören können, die nicht Mitglied des Ausschusses sind.

Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung weitere sachverständige Einwohnerinnen/ Einwohner mit beratender Stimme hinzugezogen und gehört werden. Der Ausschuss kann die Dauer der Anhörung begrenzen.

- (2) In allen Ausschüssen können je eine Vertreterin/ ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates sowie des Beirates für Migration und Integration teilnehmen. Den Beiräten sind dazu die jeweiligen Einladungen und öffentliche Vorlagen zu übersenden. Das Recht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen richtet sich nach § 19 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf.
- (3) Die Vorsitze der beratenden Ausschüsse werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Es gilt § 43 Abs. 5 der BbgKVerf.
- (4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden. Die Beschlüsse der Ausschüsse oder deren wesentlicher Inhalt müssen nicht in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Übrigen findet § 22 Abs. 4 Anwendung.
- (5) Ausschüsse können auf Antrag einer Fraktion aufgelöst, neu- oder umgebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Stärkeverhältnissen der Fraktionen entspricht.
- (6) § 22 Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10 gelten entsprechend.

#### **IV. Fraktionen**

##### **§ 24 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/ Er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss den genauen Namen der Fraktion, die Namen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Der Name einer Fraktion muss sich von dem Namen einer bereits im Kreistag bestehenden Fraktion deutlich unterscheiden. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers zu enthalten.

- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden ebenfalls von der Fraktionsvorsitzenden/ dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Wenn Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zur Hauptsatzung oder anderen vom Kreistag zu beschließenden Verordnungen stehen, so ist das Problem im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss zu beraten. Von diesen Gremien sind Vorschläge zur Lösung des Konfliktes zu machen, über die der Kreistag entscheidet.
- (2) Ergänzungen zur Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Wenn die Geschäftsordnung in anderen als in den Absätzen 1 - 2 beschriebenen Fällen geändert werden soll, so ist ein Antrag in den Kreistag einzubringen und zu begründen. Der Antrag ist zur Beratung in den Kreisausschuss oder den zuständigen Ausschuss zu verweisen. In einer späteren Sitzung kann der Antrag mit der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.
- (4) Zu Fragen der Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Kreistages der Ältestenrat einzuberufen. Der Ältestenrat besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Kreistages, ihre/ seine Stellvertretung und den Fraktionsvorsitzenden.
- (5) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen gültige Gesetze oder Verordnungen verstoßen wird und die Rechte von Minderheiten nicht eingeschränkt werden.

### **§ 26 Ausfertigung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Kreistages und der Ausschüsse sowie den Protokollführern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung, in Form des Amtsblattes, auszuhändigen.

Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit verändert, so ist auch die geänderte Fassung zu übergeben.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.06.2016, Beschluss-Nr. 105-9/16, außer Kraft.

### **ausgefertigt:**

Eberswalde, den 18. März 2020

gez. Othmar Nickel  
Vorsitzender des Kreistages Barnim